

§ 10 LBG **Landesbeamten-gesetz (LBG)**

Landesrecht Baden-Württemberg

Zweiter Teil – Beamtenverhältnis

Titel: Landesbeamten-gesetz (LBG)

Amtliche Abkürzung: LBG

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Baden-Württemberg

Gliederungs-Nr.: 2030-1

§ 10 LBG – Ernennung beim Wechsel der Laufbahngruppe

Einer Ernennung bedarf es neben den in § 8 Abs. 1 BeamtStG aufgeführten Fällen zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.